

BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altfraunhofen durch Deckblatt Nr. 14

Mit Bescheid vom 19.12.2022 Az. 40/FInPln.D14/Altfraunhofen hat das Landratsamt Landshut die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 14 der Gemeinde Altfraunhofen (für das Gebiet „Kinderzentrum“) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 14 und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Altfraunhofen, (Rathausplatz 1, 84169 Altfraunhofen, Zimmer Nr. 13) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch im Internet unter:

<https://www.altfraunhofen.de/gemeinde-altfraunhofen/bauleitplanung>

eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen sind auch über das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern einzusehen:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN - BESTAND



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN - FORTSCHREIBUNG



ORT: ALTFRAUNHOFEN

M 1:5.000

ÄNDERUNG: AUSWEISUNG VON SONDERGEBIET, KINDERZENTRUM UND WOHNEN

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt und auf der Homepage der Gemeinde Altfraunhofen hinterlegt ist.

Altfraunhofen, 04.12.2024



Johann Schreff,
Erster Bürgermeister

Ort Aushang	<input type="radio"/> Gemeindetafel Altfraunhofen	<input type="radio"/> Gemeindetafel Baierbach	
Aushang am	18.02.2025	Aushang durch Stefanie Keil	Nz
Aushang abgenommen am		durch	Nz